
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

[...]

Abschnitt 6 Clearing-Fonds

6.1 Beitrag zum Clearing-Fonds

[...]

6.1.2 Erbringung des Beitrages zum Clearing-Fonds

~~(1) Der Beitrag zum Clearing-Fonds ist durch Bankgarantien und / oder Sicherheiten in Geld oder Wertpapieren zu leisten. Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 3 Satz 2 bis 4 und Satz 6 und 7 bis 8 gelten entsprechend. Die Bankgarantie muss ferner die unbedingte Verpflichtung der Bank enthalten, den garantierten Betrag auf erstes Anfordern der Eurex Clearing AG auf ein von dieser benanntes Konto anzuschaffen.~~

~~(2) Sollte eine Bankgarantie gemäß Absatz 1 nicht fünf für den betreffenden Markt geltende Geschäftstage vor Ablauf ihrer Wirksamkeit seitens des betreffenden Clearing-Mitgliedes durch eine andere Bankgarantie und / oder Sicherheiten in Geld oder Wertpapieren ersetzt worden sein, wird die Eurex Clearing AG den gemäß Ziffer 6.1.1 festgesetzten Beitrag zum Clearing-Fonds im Rahmen der geschäftstäglichen Geldverrechnung von dem betreffenden Clearing-Mitglied einziehen. Ist der Eurex Clearing AG der Einzug des gemäß Ziffer 6.1.1 festgesetzten Beitrags von dem betreffenden Clearing-Mitglied nicht möglich oder schlägt dieser fehl, kommt das betreffende Clearing-Mitglied automatisch in Verzug gemäß Ziffer 7.1 Clearing-Bedingungen.~~

[...]